

Ältere Verfassung Westfalens, insbesondere der Gerichtsanstalten

§ 12.

Von den Gefolgen

Die auswandernden deutschen Heere sowohl als die Anstalten zu der Heermannie machten auf die rasche Jugend lebhaften Eindruck; und diese zum spielen aufgelegt spielte bald im Kleinen nach, was jene im Grossen ausgeführt hatten. Die Übung in den Waffen ward nun nebst der Jagt ihr Lieblingsgeschäft: und brachte bald die Kunst hervor, die ihnen zu Hause Ansehen erwarb, und später den Benachbarten Ehrfurcht einflösste. Denn an Gelegenheiten fehlte es ihnen nicht, ihre Kunst im Ernste zu zeigen. Der Stärkste und Geschickteste unter ihnen war dann der Anführer, die übrigen seine treue Gefährte. Ihre Geschicklichkeit gab ihnen bald einen Vorzug im Streiten, und dieser mit ihrer Tapferkeit und wechselseitiger Treue verbunden, erwarb ihnen bald den Ruhm, der öfters hinreichend war, aufkeimende Kriege niederzuschlagen oder doch bald zu endigen.

Man hiess solche kleinere Haufen von gelernten Kriegsleuten Gefolge (*Herr Geheimer Justizrat Möser hat zuerst bemerkt, dass die meisten Kriege der Sachsen, wovon die alten Schriftsteller melden, von solchen Gefolgen geführt wurden; und dass es durchaus nötig sey, diesen besondern Kriegsstand von Gefolgen oder regulierten Haustruppen von der Nationalmiliz oder der Heermannie wohl zu unterscheiden. Andere Pflichten hatte diese, und wieder andere jener.*), wozu sich mehrentheils die nachgeborenen Söhne gesellten. Und es ist beinahe kein Zweifel, dass nicht viele von den Hauptmännern solche Gefolge hatten, besonders wenn der Sohn zuvor Gefolgsherr war, und nun seinem Vater im Haupteerbe folgte. Sie kosteten damals nicht viel, zuweilen eine Mahlzeit, dann ein schönes Kriegsgeräthe etc. waren hinreichend sie bei gutem Willen zu erhalten (*Exigunt principis sui liberalitate illum bellatorem equuum, illam cruentam victricem que frameam --- Epulae .. pro stipendio cedunt.*). Sie wohnten sonst bei ihren Eltern oder Brüdern, und halfen ihnen die Haus- und Feldarbeiten verrichten: so bald aber der Gefolgsherr sie gegen den Feind aufbot, so lagen Pflug und Arbeit (*Dies scheint nicht undeutlich aus Tac. Germ. 14 hervorzugehen: Nec arare terram ...tam facile perfuaseris quam vocare hostes et vulnera mereri: pigrum quin imo et iners videtur sudore acquirere, quod possis sanguine parare.*). Dergleichen Gefolge waren sehr viele, und dabei sehr zahlreich: und es lässt sich nicht zweifeln, dass diese nicht öfters die Hülfe, welche die einzeln Gemeinden bei der Aufmahnung der Heermannie zu leisten hatten, auf sich nahmen, besonders, wenn die ganze Heermannie nicht nöthig war (*Dann bekamen sie auch von der Gemeinde einen reichlichen Beitrag zu ihrer Ausrüstung; so wie nach Karls Zeiten, wenn der volle Heerbann nicht erforderlich war, die Zurückbleibenden jenen, die auszogen, beitragen mussten.*). Gewiss geschah dieses, wenn eine an den Gränzen Sachsenlandes wohnende Markengemeinde nebst dem Sachsenbunde noch ein besonderes Bündnis mit ihren Nachbarn, den Franken etc. hatte, und von diesen aufgemahnet wurde (*Bei solchen auswärtigen Bündnissen musste jedoch die sächsische Nation auf allen Fall ausgenommen werden, und auch die Privatgefolge durften anderen Nationen nicht gegen die sächsische Nation dienen; so wie noch in den mittleren Zeiten, als die Privatlehngefolge wieder die Stelle der alten Gefolge einnahmen, bei ähnlichen Verbindungen das Reich, dann der Landsherr und die andern Verbündeten ausgenommen wurden. Wie aber dieses in den mittleren Zeiten oft nicht genau beobachtet wurde, so mag es auch in den ältern geschehen seyn.*). Die Gefolgen wurden aber hierdurch nicht selten sehr mächtig, und der Gefolgsherr der Freiheit sehr gefährlich: Marobodus und Arminius selbst sind lehrreiche Beispiele hiervon: aber Verbannung war dann auch ihr Lohn.